

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 23.05.2012

Lfd. Nr. :

über

Drs. Nr. : 0244/XIX

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Dringlichkeit

nachrichtlich den

schriftlich

Fraktionen der CDU, SPD, Grünen,  
Die Linke und Piraten

Konsensliste

## **Beantwortung der Großen Anfrage**

### **Kosten der Unterkunft**

1. Wie bewertet das Bezirksamt die neue Wohnungsaufwendungsverordnung?
2. Mit welchen Folgen für den Bezirk Neukölln bzw. für die betroffenen Personen, die in Neukölln wohnen, rechnet das Bezirksamt in den kommenden Monaten bzw. Jahren?
3. Welche Alternativen zur Versorgung mit Wohnraum sieht das Bezirksamt Neukölln für die betroffenen Personen?
4. Wie bewertet das Bezirksamt Neukölln die steigende Anzahl von Unterbringungen von Menschen in ASOG – Unterbringungen und was unternimmt der Bezirk um diesen Menschen eine Perspektive im eigenen Wohnraum zu geben?

**Betr.: Kosten der Unterkunft**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Drzyzga,  
das Bezirksamt beantwortet Ihre Große Anfrage zusammenfassend wie folgt:

**Zu 1.:** Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen vom 19.10.2010 (B 14 AS 2/10 R und B 14 AS 50/10 R) festgestellt, dass die vom beklagten Grund-  
sicherungsträger (hier das Land Berlin) herangezogenen Ausführungsvor-  
schriften (AV-Wohnen) zur Bestimmung eines angemessenen Quadratme-  
terpreises innerhalb des örtlichen Vergleichsmaßstabs (des gesamten Stadt-  
gebiets von Berlin) nicht geeignet waren. Sie beruhten nicht auf einem  
schlüssigen Konzept, das eine hinreichende Gewähr dafür bot, dass es die  
aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Dies be-  
trifft die unter der Ziffer 3.2.1 der AV Wohnen festgelegten Richtwerte.

Mit dem Erlass der Verordnung zur Bestimmung der Höhe der angemesse-  
nen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölf-  
ten Buch Sozialgesetzbuch (Wohnaufwendungsverordnung – WAV) vom 3.  
April 2012 hat die zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
von dem ihr im § 22 a Absatz 1 SGB II eingeräumten Ermächtigung  
Gebrauch gemacht und war dabei – soweit ersichtlich – bemüht, den vom  
Bundessozialgericht vorgegebenen Anforderungen an ein schlüssiges Kon-  
zept zu genügen. Allerdings ist es nicht Angelegenheit des Bezirksamtes  
Neukölln, die zuständige Senatsverwaltung dahingehend zu überprüfen. Dies  
bleibt ggf. einem Normenkontrollverfahren nach § 55 a Sozialgerichtsgesetz  
(SGG) vorbehalten.

Da die Wohnaufwendungsverordnung erst zum 01.05.2012 in Kraft getreten  
ist, liegen hinsichtlich deren Praktikabilität im Verwaltungsverfahren gegen-  
wärtig noch keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

**Zu 2.:** Da die in der Wohnaufwendungsverordnung festgelegten differenzierten  
Richtwerte selbst in der niedrigsten Stufe über den bisher durch die alte AV-  
Wohnen festgelegten Richtwerten liegen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt  
keinen negativen Auswirkungen für die Leistungen zum Lebensunterhalt der  
nach dem SGB II wie auch dem SGB XII Leistungsberechtigten zu erkennen.

Die Senatsverwaltung für Soziales hat dementsprechend für beide Bereiche eine Prüfung der vorliegenden Bescheide zur Senkung von Unterkunftskosten bzw. zur Festsetzung der Kosten angeordnet

Es ist positiv zu bewerten, dass die WAV – anders als bisher – eine regelmäßige Überprüfung bezüglich der Richtwerte anhand des Mietspiegels bzw. des Bundesheizkostenspiegels vorsieht. Ob dies den allgemeinen Anstieg der Mieten auffangen kann, wie er in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen sozial benachteiligter Personen bei der Wohnungsbeschaffung führte, wird die Praxis zeigen. In dieser Hinsicht darf man auf den Erfolg der laufenden Aktivitäten des Senats zur Begrenzung von Mieterhöhungen und zur Förderung des Wohnungsangebots landeseigener Wohnungsgesellschaften gespannt sein.

Abzuwarten bleibt, wie sich die neuen Bestimmungen zur Angabe der Gebäudefläche und der Art der Beheizung des Hauses auswirken. Sozialverbände befürchten hier erhöhten bürokratischen Aufwand einerseits und Schwierigkeiten bei der Wohnraumbeschaffung andererseits, da sich Wohnungsbewerber/innen durch die Abfrage dieser Daten beim Hauseigentümer als Transferleistungsempfänger zu erkennen geben müssen.

**Zu 3.:** Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu 2. sind „Alternativen zur Wohnraumversorgung“ seitens des Bezirksamtes weder erforderlich noch in rechtlicher Hinsicht durchführbar.

**Zu 4.:** Die steigende Zahl von Unterbringungen im so genannten ASOG – Bereich sieht auch das Bezirksamt Neukölln mit Sorge. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen steht den Betroffenen jedoch das gesamte Hilfsinstrumentarium der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie des „Geschützten Marktsegmentes“ zur Verfügung.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hingewiesen, wonach die Unterbringung in einer Notunterkunft den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt lässt.

Bernd Szczepanski

Bezirksstadtrat

Es gilt das gesprochene Wort!